

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Redaktion-Blatt:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Berichtsjahr
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 98.

Sonabend, 22. April 1905 abends.

58. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch andere Zeitung bei uns 1 Mark 60 Pf., bei Abholung am Schalter der Königl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angenommen.

Anzeigen-Eintragung für die Nummer des Ausgabedates bis vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Danner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die diesjährige Aushebung der Militärschützen des Aushebungsbereichs Großenhain findet wie folgt statt:

am 26. April d. J., vormittags 9 Uhr

für die Mannschaften aus der Stadt Radeburg und aus den Landorten des Amtsgerichts Radeburg

im Postamt zu Radeburg,

am 27., 28. und 29. April, vormittags 9 Uhr

für die Mannschaften aus der Stadt Großenhain und aus den Landorten des Amtsgerichts Großenhain (ausgenommen die nachgenannten 5 Dörfer)

im Gesellschaftshaus zu Großenhain,

am 1. und 2. Mai d. J., vormittags 1/2, 9 Uhr

für die Mannschaften aus der Stadt Riesa und aus den zum Verwaltungsbereich Großenhain gehörigen Landorten des Amtsgerichts Riesa, sowie aus Gröditz, Nauwalde, Reppis, Schweinsdorf und Tiefenau

im Hotel zum Wettiner Hof in Riesa.

Es wird dies mit dem Bemerkern bekannt gemacht, daß die sämtlichen gestellungs-pflichtigen Mannschaften zu Vermeidung der in §§ 26¹, 62² und 72³ verbunden mit § 60⁴ der Wehrordnung angeordneten Strafen und Nachteile in den vorbezeichneten Aus-hebungsläufen gemäß der Gestellungsbescheide vor der Königlichen Ober-Ersatz-Kommission plakatlich, nüchtern und in reinlichem Zustande sich einzufinden haben. Die fraglichen Mannschaften haben zu Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Mark behufs Legitimation ihre Ordens, sowie die Lösungsscheine mitzubringen und vorzulegen. In Rücksicht auf schlägere Vorkommnisse werden die Gestellungs-pflichtigen bedauert, sich insbesondere auch auf den Strafen nicht ungehörig zu benehmen, widrigfalls die Bestrafung herbeigeführt werden wird.

Hierbei wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 63⁵ der Wehrordnung nur solche Zurückstellungsanträge noch zulässig sind, deren Veranlassung erst nach Beendigung des diesjährigen Mustertungs-geschäfts entstanden ist, und welche spätestens im Aushebungstermine angebracht und beschleiniert werden.

Dienjenigen Personen, wegen deren Erwerbs- bez. Arbeits- und Aussichtsunfähigkeit nach § 32⁶ ab der Wehrordnung die Reklamation erfolgt, haben gemäß §§ 63⁷, 83⁸ der Wehrordnung im Aushebungstermine persönlich mit zu erscheinen, während etwa vorzulegende Urkunden obrigkeitslich beglaubigt sein müssen.

Nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts sind Reklamationen nur dann noch zu-lässig, wenn deren Veranlassung erst nachher entstanden ist.

Die Herren Bürgermeister bez. deren Abgeordnete und die Herren Gemeindevor-stände derjenigen Orte, aus welchen Militärschützen zum Aushebungstermine sich stellen, haben

in Radeburg am 26. April d. J.

in Großenhain am 29. April d. J.

in Riesa am 2. Mai d. J.

dann aber sämlich, zu erscheinen.

Die Herren Stammrollenführer haben gemäß § 46⁹ der Wehrordnung über das Verzieren und Anziehen Gestellungs-pflichtiger unverweilt Anzeige anhängt zu er-statten.

Die Aushändigung der Ausmusterungs-, Landsturm- und Lösungsscheine u. c. hat seinerzeit nur gegen Quittung zu erfolgen.

Großenhain, am 18. April 1905.

Der Civilvorsitzende der Königl. Erziehungskommission des Aushebungsbereichs

Großenhain.

D. 398.

Dr. Uhlemann, Amtshauptmann.

Örtliches und Sächsisches.

Riesa, 22. April 1905.

Am Sonntag, den 23. d. M. wird bei leidlichem Wetter auf dem Kaiser-Wilhelm-Platz von 12 bis 12⁴⁵ nachm. Blasmusik von dem Trompeterkorps des 3. Feldartillerie-Regiments Nr. 32 gespielt. Musikfolge: 1. Mit entrolltem Banner, Marsch von F. Graf. 2. Fest-Ouverture von H. Leutner. 3. Dieser Aufzug der ganzen Welt, Walzer von M. Zehrer. 4. Einleitung und Chor a. d. Op. Lohengrin von R. Wagner. 5. Marsch und Cavatine aus "Der Liebestrank" von G. Donizetti.

Im amtlichen Teile d. Bl. befindet sich eine Bekanntmachung betr. die An- und Abmeldung der Kinder, welche Ostern die Schule verlassen. Es sei darauf auch an dieser Stelle hingewiesen.

An der für die Talschifffahrt auf der Elbe so gefährlichen Stromstelle, dem Döbelitzer Durchstich, wollen die Schiffsunfälle trotz aller getroffenen Vorsichtsmaßregeln kein Ende nehmen. Um weitere schwere Schiffshavarien nach Möglichkeit zu verhindern, werden die beladenen Frachtschiffe mittels Dampfers einzeln durch den Durchstich hindurchgeschleppt.

Das Königl. Sächs. Kriegsministerium hat es für ungültig erklärt, einen im dritten Militärschützenjahr zur Einstellung gelangten, wegen Dienstunbrauchbarkeit aber wieder zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mann in seinem vierten Militärschützenjahr von neuem für den aktiven Dienst auszuheben, falls er beim Aushebungsges-

schäft wieder für tauglich befunden worden ist. Ein solcher Mann ist in diesem Falle vielmehr der Ersatzreserve zuzuweisen. Die wegen häuslicher Verhältnisse entlassenen Mannschaften sind jedoch, wie es die Wehrordnung vorschreibt, zur Ableistung des Restes ihrer aktiven Dienstzeit heranzuziehen.

Der Dresdner Zweigverein des Evangelischen Bundes veröffentlicht folgenden Aufruf: Noch zittert die Entrüstung nach, welche die Aushebung von § 2 des Jesuitengesetzes im gesamten evangelischen Deutschland hervorgerufen hat; da beunruhigt ein neuer Vorstoß des Ultramontanismus, dessen Tragweite nicht abzusehen ist, die Gemüter. Der sogenannte Toleranzantrag des Zentrums, der die Vernichtung der Oberhoheit des Staates über die Kirche, die Verstörung der evangelischen Landeskirchen und die schrankenlose Herrschaft Roms bevekt, beschäftigt wiederum den Reichstag und ist einer Kommission zur Beratung überwiesen. Bei dieser Sachlage fordern wir alle, die ihre evangelische Kirche und ihr Vaterland lieb haben, Männer und Frauen, dringend auf: Schließt euch dem Evangelischen Bunde an, der die Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen auf seine Fahne geschrieben hat! Der Evangelische Bund ist heute unentbehrlich. Die neuesten Ereignisse müssen alle deutschen Protestanten mahnen: Kommt und tretet ein in unsere Reihen!

Der Ertrag der sächsischen Staatsseisenbahnen, die vor einigen Jahren ihr Anlagekapital nur mit 8,7 Proz. vergingen, dürfte im Jahre 1904, wie die "Dtsche. Tages-

zeitung" wissen will, eine Verzinsung des Kapitals in der Höhe von etwa 5 Proz. ergeben. Diese Verzinsung erscheint recht erfreulich, wenn man erträgt, daß zu den sächsischen Staatsbahnen auch sämtliche Kleinbahnen gehören, die zum größten Teile wenig rentabel sind.

Von der Berliner Handelskammer ist die Einführung eines gerichtlichen Zwangsvergleichs außerhalb des Konkurses angeregt und eine Rundfrage über die Zweckmäßigkeit desselben bei den deutschen Handelskammern erlassen worden. Die Handelskammer zu Plauen i. B. hat sich dagegen ausgesprochen, weil das vorgeschlagene Verfahren eine kürzere Dauer, eine geringere Kostenhaftigkeit, eine freiere Bewegung des Schuldners und eine Vermeidung der schämenden Offenbarlichkeit nicht verbürgt. Der Vorschlag erwiedert auch erhebliche moralische Bedenken. Wenn das Erfordernis der Einstimmigkeit zur Annahme eines Konkursabwendenden Vergleichs wegfallen, würden unlautere Elemente darin einen neuen, starken Anreiz zu faulen Schiebungen und "gewinnbringenden" Zahlungseinrichtungen erbliden. Unsichere und unverständige Geschäftsteile fänden erwünschte Handhabung, ihre Gläubiger zu täuschen; mindestens würden sie, da 50 Prozent als Abfindungssumme genügen sollen, versuchen, obwohl mehr in der Kasse liege, mit dem Mindestgebot von 50 Prozent auszuhommen, und die Gläubiger würden aus Furcht, in einem Konkurs noch mehr zu verlieren, auf das Angebot eingehen. Man darf es dem Schuldner nicht allzuleicht machen, auf begreame Art seine Schuldenlast abzuschütteln und nicht zur Verbreitung einer lagen Zu-